

Numerus Clausus Rechtsprechung
Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC

Kulturwissenschaft (HU Berlin) * Datum: 15.01.2002 - Spruchkörper: VG Berlin

Geschäftszeichen: VG 30 A 723.01

Schlagwörter: Humboldt-Universität zu Berlin*Studiengang

Volltext:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.045,17 Euro (= 4.000,-- DM) festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragstellerin/der Antragsteller die vorläufige Zulassung zum Studium der Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin zum Wintersemester 2001/02 im 1. Fachsemester erreichen will, hat keinen Erfolg. Nach im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglicher summarischer Prüfung stehen in der Lehreinheit Kulturwissenschaft freie Plätze für Studienanfänger weder im Hauptfach noch im Nebenfach zur Verfügung.

Rechtliche Grundlagen für Zulassungsbeschränkungen und die Kapazitätsermittlung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) und die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2001 (GVBl. S. 506).

Zur Ermittlung des unbereinigten Lehrangebots nach §§ 8 und 9 KapVO ist von den in der Lehreinheit vorhandenen Stellen des Lehrpersonals auszugehen. Die derzeitige Stellenausstattung der Lehreinheit Kulturwissenschaft umfasst:

6 Professorenstellen

(5 Planstellen + 1 Überhangstelle),

1 Oberassistentenstelle,

6 Assistentenstellen,

2 Stellen unbefristet beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter,

5 Stellen befristet beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter

(2 Planstellen + 3 Überhangstellen).

Bei der Berechnung des Lehrangebots ist grundsätzlich das jeder Lehrperson dieser Stellengruppen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74) zugewiesene Lehrdeputat zu Grunde zu legen, d.h. es ist von einer Regellehrverpflichtung der Professoren von 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), der Oberassistenten von 6 LVS, der wissenschaftlichen Assistenten von 4 LVS, der unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter von 8 LVS und der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit befristeten Verträgen von 4 LVS auszugehen. Daraus ergibt sich - vor Abzug von Lehrverpflichtungsermäßigungen - ein Lehrangebot der Lehreinheit Kulturwissenschaft von 114 LVS, während es sich bei der letztmalig im Sommersemester 1998 erfolgten gerichtlichen Überprüfung auf 132 LVS belief. Die Reduzierung um 18 LVS beruht auf dem zwischenzeitlichen Ausscheiden von drei aus dem Personalbestand der DDR-Zeit stammenden Lehrpersonen, die nicht in den Sollstellenplan der Antragsgegnerin integriert werden konnten und deshalb bis zu ihrem Ausscheiden im Jahre 1999 auf Überhangstellen beschäftigt

wurden. Hierbei handelte es sich um die Überhangstelle von Prof. Krenzlin, um die Oberassistentenstelle des Lehrers im Hochschuldienst Boje und um die Stelle der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Broszinsky-Schwabe (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 2. Juni 1998 - VG 30 A 51.98 u.a. -).

Das unter Zugrundelegung der Regellehrverpflichtung ermittelte Lehrangebot der Lehreinheit von 114 LVS verringert sich durch einzelnen Lehrpersonen gewährte Lehrverpflichtungsermäßigungen. Die Lehrverpflichtung des Dekans Prof. Böhme vermindert sich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 LVVO in Verbindung mit der generellen Regelung der früheren Präsidentin der Antragsgegnerin vom 27. September 1995 um 4 LVS. Die Lehrverpflichtung des unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiters May ist wegen dessen Tätigkeit als Studienfachberater gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 LVVO in Verbindung mit der genannten generellen Regelung um 2 LVS ermäßigt worden. Die Lehrverpflichtung der befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin Irmischer verringert sich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 LVVO in Verbindung mit der genannten generellen Regelung um 1 LVS, weil sie als Frauenbeauftragte tätig ist.

Insgesamt ergibt sich daraus für die Lehreinheit Kulturwissenschaft eine Lehrangebotsverminderung um 7 LVS.

Die bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität gemäß § 10 Satz 1 KapVO zu berücksichtigenden Lehrauftragsstunden hat die Antragsgegnerin zutreffend für das Wintersemester 1999/2000 mit 2 LVS und für das Sommersemester 2000 mit 7 LVS angesetzt. Ein darüber hinaus im Wintersemester 1999/00 vergebener Lehrauftrag diente dem Ausgleich für die damals nicht besetzte Stelle Nr. 6478 und war deshalb entsprechend § 10 Satz 2 KapVO bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität nicht zu berücksichtigen. Weitere im Wintersemester 1999/2000 und im Sommersemester 2000 vergebene Lehraufträge bleiben unberücksichtigt, weil sie ergänzende Lehre, d.h. fakultative Lehrveranstaltungen betrafen. Somit standen der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 KapVO in den dem Berechnungstichtag (31. März 2001) vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester anrechnungsfähige 4,5 LVS aus

Lehraufträgen zur Verfügung.

Das so ermittelte Lehrangebot von $(114 - 7 + 4,5 =) 111,5$ LVS ist zu reduzieren um die Dienstleistungen (§ 11 Abs. 1 KapVO), gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen (vgl. Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 1 der KapVO). Dementsprechend hat die Antragsgegnerin die auf die Lehreinheit Kulturwissenschaft entfallenden Curricularanteile der interdisziplinären Studiengänge Gender Studies (Hauptfach) und Gender Studies (Nebenfach) bei summarischer Prüfung beanstandungsfrei mit 0,17 und 0,085 angesetzt. Zur Berechnung der von der Lehreinheit Kulturwissenschaft zu erbringenden Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei gemäß § 11 Abs. 2 KapVO die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

In den nicht zugeordneten Studiengängen Gender Studies (Hauptfach) und Gender Studies (Nebenfach), in denen Studienanfänger jeweils nur zum Wintersemester zugelassen werden, waren nach Mitteilung der Antragsgegnerin im Wintersemester 1998/99 im Hauptfach 92 und im Nebenfach 53 Studienanfänger, im Wintersemester 1999/2000 im Hauptfach 90 und im Nebenfach 57 Studienanfänger und im Wintersemester 2000/01 im Hauptfach 91 und im Nebenfach 59 Studienanfänger immatrikuliert. Im laufenden Wintersemester 2001/02 sind im Studiengang Gender Studies (Hauptfach) 92 und im Studiengang Gender Studies (Nebenfach) 57 Studienanfänger eingeschrieben. Stellt man - ausgehend vom Berechnungstichtag 31. März 2001 - auf die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen vom Wintersemester 1998/99 bis zum Wintersemester 2000/01 ab, so wurden jährlich im Durchschnitt 91 Studienanfänger im Hauptfach und 56,33 Studienanfänger im Nebenfach immatrikuliert, was den Studienanfängerzahlen des laufenden Wintersemesters 2001/02 nahezu entspricht.

Ausgehend von der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahlen ergibt

sich somit nach der Berechnungsformel gemäß Abschnitt I Nr. 2 (2) der Anlage 1 der KapVO ein Dienstleistungsbedarf des Studiengangs Gender Studies (Hauptfach) von $(0,17 \times 45,5 =) 7,735$ LVS und für den Studiengang Gender Studies (Nebenfach) ein solcher von $(0,085 \times 28,17 =) 2,3945$ LVS, so dass Dienstleistungen der Lehrereinheit Kulturwissenschaft für nicht zugeordnete Studiengänge von insgesamt $(7,735 + 2,3945 =) 10,1295$ LVS zu berücksichtigen sind.

Dem danach verbleibenden Lehrangebot der Lehrereinheit Kulturwissenschaft in Höhe von $(111,5 - 10,1295 =) 101,3705$ LVS ist nach der zur Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität (§ 6 KapVO) erforderlichen Verdoppelung auf 202,741 LVS die Lehrnachfrage der Studenten der zugeordneten Studiengänge Kulturwissenschaft (Hauptfach) und Kulturwissenschaft (Nebenfach) gegenüberzustellen. Da an der Ausbildung dieser Studenten nicht allein die Lehrereinheit Kulturwissenschaft beteiligt ist, sondern noch andere Haupt- bzw. Nebenfächer zu belegen sind, ist der für Kulturwissenschaft festgelegte Curricularnormwert von 3,2 (vgl. Abschnitt I Buchst. c Nr. 15 der Anlage 2 der KapVO) nur anteilig in Form von Curriculareigenanteilen in Ansatz zu bringen. Diese Curriculareigenanteile hat die Antragsgegnerin bei summarischer Prüfung beanstandungsfrei für Hauptfachstudenten der Kulturwissenschaft auf 1,6 und für Nebenfachstudenten auf 0,8 festgesetzt, da Hauptfachstudenten ca. die Hälfte und Nebenfachstudenten lediglich ein Viertel ihres Studiums in der Lehrereinheit Kulturwissenschaft absolvieren (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 2. Juni 1998 - VG 30 A 51.98 u.a. -). Da die bisher an der Ausbildung der Hauptfachstudenten beteiligte Lehrereinheit Theaterwissenschaft seit der zum Wintersemester 2001/02 erfolgten Einstellung der Studiengänge Theaterwissenschaft (Hauptfach) und Theaterwissenschaft (Nebenfach) Dienstleistungen für den Studiengang Kulturwissenschaft (Hauptfach) nicht mehr erbringt, hat sich der Curriculareigenanteil der Lehrereinheit Kulturwissenschaft nunmehr hinsichtlich des Hauptfachstudiums von bislang 1,5733 auf 1,6 erhöht.

Die der Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin zu entnehmende Festsetzung der Anteilquoten (§ 12 Abs. 1 KapVO), wonach 78 % der zuzulassenden Studienanfänger auf den Hauptfachstudiengang und 22 % auf den

Nebenfachstudiengang entfallen sollen, ist bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden. Der gewichtete Curriculareigenanteil für beide Studiengänge beträgt somit ($[0,78 \times 1,6 =] 1,248 + [0,22 \times 0,8 =] 0,176 =$) 1,424. Daraus errechnet sich eine Aufnahmekapazität der Lehreinheit von ($202,741 : 1,424 =$) 142,3743 Plätzen für Studienanfänger. Aufgrund der genannten Anteilquoten ergeben sich daraus ($142,3743 \times 0,78 =$) 111,052 Plätze für Hauptfachstudenten und ($142,3743 \times 0,22 =$) 31,3223 Plätze für Nebenfachstudenten.

Diese Berechnungsergebnisse nach dem 2. Abschnitt der Kapazitätsverordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KapVO nach den Vorschriften des 3. Abschnitts (§§ 14 ff. KapVO) zu überprüfen. Nach den von der Antragsgegnerin vorgelegten Studentenverlaufsstatistiken ist für den Hauptfachstudiengang von einer Schwundquote von 0,901 und für den Nebenfachstudiengang von einer Schwundquote von 0,709 auszugehen (vgl. § 16 KapVO).

Danach ergibt sich eine jährliche Aufnahmekapazität von ($111,052 : 0,901 =$) 123,2542, abgerundet 123 Hauptfachstudienplätzen bzw. von ($31,3223 : 0,709 =$) 44,1781, abgerundet 44 Nebenfachstudienplätzen.

Die Antragsgegnerin ist bei ihrer Kapazitätsermittlung demgegenüber von einer jährlichen Aufnahmekapazität von 115 Hauptfachstudenten und 45 Nebenfachstudenten ausgegangen und hat die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2001/02 im Hauptfach auf 80 und im Nebenfach auf 30 Studienanfänger festgesetzt (vgl. Zulassungssatzung für das Wintersemester 2001/02, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin Nr. 14/2001 vom 14. September 2002) . Damit hat sie - insoweit beanstandungsfrei - festgelegt, dass rund 70 % der aufzunehmenden Hauptfachstudenten und rund 67 % der aufzunehmenden Nebenfachstudenten im Wintersemester 2001/02 zuzulassen und die restlichen Studienplätze zum Sommersemester zu vergeben sind. Unter Zugrundelegung dieser prozentualen Aufteilung der Jahresaufnahmekapazität auf beide Semester des Berechnungszeitraums ergeben sich für das Wintersemester 2001/02 rechnerisch ($123 \times 0,7 =$) 86,1, abgerundet 86 Hauptfachstudienplätze und ($44 \times 0,67 =$) 29,48, abgerundet 29 Nebenfachstudienplätze. Da die Antragsgegnerin mitgeteilt hat, dass bei

Abschluss des Zulassungsverfahrens im Hauptfach 101 Studienanfänger und im Nebenfach 32 Studienanfänger immatrikuliert waren (vgl. Schriftsatz vom 5. November 2001 im Verfahren VG 30 A 723.01), stehen im Wintersemester 2001/02 weder im Studiengang Kulturwissenschaft (Hauptfach) noch im Studiengang Kulturwissenschaft (Nebenfach) freie Plätze für Studienanfänger zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus § 73 Abs. 1 i.V.m. §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG in der Fassung vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751).

Stender Schulte Fischer

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



Numerus Clausus Infozentrum

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de